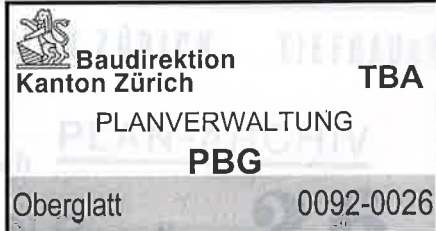


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 31. Juli 1969



3407. Quartierplan. Am 27. März 1969 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. August 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 11 Sack. Dieser Beschluss wurde am 30. August 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Festsetzung des Quartierplanes erhobener Rekurs wurde vom Bezirksrat Dielsdorf mit Beschluss vom 19. Dezember 1968 entschieden. Dieser Entscheid wurde in der Folge nicht weitergezogen.

Im Zusammenhang mit der im Gang befindlichen Planung für den Ausbau des Flughafens Zürich-Kloten musste im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmeinwirkungen zunächst die Lage des Quartierplangebietes bezüglich der künftigen Flugpisten überprüft werden. Es ergab sich dabei, dass Umzonungen im Bereich des Quartierplanes Nr. 11 Sack aus Gründen des Fluglärms nicht erforderlich sein werden. Da somit keine quartierplanrechtlichen Konsequenzen des Flughafenbaus ersichtlich sind, steht dem Fortgang des Genehmigungsverfahrens nichts im Wege.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Norden durch die Rüm-langstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, im Osten durch die Rüm-langstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, und im Süden durch die projektierte Bachstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oberglatt sowie des abgeänderten generellen Kanalisationsprojektes für das Gebiet Sack-Reekholden, wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die parallel zur Bachstrasse verlaufende Chrummwiesstrasse, die zwischen Bach- und Rüm-langstrasse verlaufende Strasse Im Sack, sowie die zwischen Bahnhofstrasse und der Strasse Im Sack bzw. in östlicher Richtung von der letzteren aus verlaufende Sackstrasse, die Gartenstrasse. Zwischen der Rüm-lang- und der Bachstrasse sowie zwischen der Garten- und der Bachstrasse wurden zwei Fusswegverbindungen, der Rebsteig bzw. der Stegligraben, vorgesehen.

Die mit 24 m an der Chrummwiesstrasse und an der Strasse Im Sack sowie mit 22 m an der Gartenstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die im Quartierplan für die Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, für die Rüm-langstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, für die Bachstrasse und für die Rüm-langstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bzw. von der Baudirektion bereits genehmigten bzw. festgelegten Linien überein. (Vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nr. 437/1932, Nr. 3661/1966 und Nr. 577/1968 bzw. Verfügung der Baudirektion Nr. 1806/1967). Bei den Einmündungen der Chrummwies- und der Gartenstrasse in die Bahnhofstrasse und bei den Ein-

mündungen der Strasse Im Sack und der Chrummwiesstrasse in die Rümplangstrasse werden jeweils die Baulinien der letzteren geöffnet.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 22. August 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 11 Sack mit Baulinien an der Chrummwiesstrasse, an der Gartenstrasse und an der Strasse Im Sack sowie Oeffnung der Baulinien an der Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und an der Rümplangstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 bzw. II. Kl. Nr. 4, bei den Einmündungen den vorgenannten Quartierstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt unter Rücksendung von zwei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. Juli 1969.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

J. V. Rappiller